

**§ 6**

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

**§ 7**

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Auf der Vorderseite sind in der Mitte ein Soldat mit Maschinenpistole und ein Grenzpfahl dargestellt. Den oberen Abschluß bilden die Worte „Für vorbildlichen Grenzdienst“. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. An den Seiten des Bandes ist ein roter Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaille eingewebt.

**§ 8**

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

**§ 9**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anlage 3**

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille der Waffenbrüderschaft“**

**§ 1**

(1) Die „Medaille der Waffenbrüderschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille der Waffenbrüderschaft“.

**§ 2**

Die Medaille kann verliehen werden für Leistungen und Verdienste, die zur Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen und zur Entwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit beitragen.

**§ 3**

Die Medaille wird verliehen an

- a) Angehörige der Nationalen Volksarmee
- b) Personen, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind.

**§ 4**

Die Medaille wird entsprechend den Leistungen und Verdiensten in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

**§ 5**

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

**§ 6**

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

**§ 7**

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

**§ 8**

Die Verleihung der Medaille erfolgt unmittelbar zu den entsprechenden Anlässen.

**§ 9**

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze versilbert oder Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt eine Gruppe stilisierter Soldatenköpfe der sozialistischen Armeen, auf der linken oberen Seite einen fünfzackigen Stern und auf der linken unteren Seite Raketen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und am Medailenrand die Worte „KLASSENBRÜDER — WAFFENBRÜDER - UNBESIEGBAR“.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit einem leuchtend grauen Band bezogen ist. In das Band sind in der Mitte entsprechend der Stufe der Medaille 2 mm breite orange Streifen eingewebt: in Bronze 1 Streifen, in Silber 2 Streifen und in Gold 3 Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaille eingewebt.

**§ 10**

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

**§ 11**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Anlage 4**

zu vorstehender Dreizehnter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung der  
„Medaille für treue Dienste  
in der Nationalen Volksarmee“**

**§ 1**

(1) Die „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“.

**§ 2**

Die Medaille kann für ehrliche, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in der Nationalen Volksarmee unter Anrechnung der Dienstjahre in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.